

GASTRONOMISCHE CHARTA VON TERROIR FRIBOURG

Welche Voraussetzungen muss ein Restaurant erfüllen, um das Label « **anerkannt Terroir Fribourg** » zu erhalten?

VORWORT

Mit dem Ziel, Produkte aus dem Freiburger Terroir zu fördern, haben GastroFribourg und die Vereinigung Terroir Fribourg ein Label kreiert, mit dem Betreiber von Cafés, Restaurants und Hotels (nachfolgend «Betreiber» genannt) ausgezeichnet werden, deren Betriebe kulinarische Freiburger Traditionen hochhalten und besondere Anstrengungen zugunsten von Produkten aus dem Freiburger Terroir, zugunsten von deren Produzenten, zugunsten von Freiburger AOP/AOC (Greyerzer AOP, Le Vacherin Fribourgeois AOP, Poire à Botzi (Büschelbirne) AOP, Cuchaule AOP, Vullyweine AOC und Cheyres AOC) sowie zugunsten von Terroir Fribourg zertifizierten Produkte unternehmen.

Die Bedingungen für eine Verleihung des Labels «**anerkannt Terroir Fribourg**» sind:

Betreiber

Art. 1

- a) Der Betreiber muss seinen Betrieb seit mindestens drei Jahren ununterbrochen führen.
- b) Der Betreiber muss Aktivmitglied von GastroFribourg sein.
- c) Küchenchefs, die über das Label verfügen, können beantragen, das Label auf ihren neuen Betrieb zu übertragen. Bei einem Betreiberwechsel in einem anerkannten Betrieb verfällt das Label und der Ausschuss behält sich das Recht vor, über eine neuerliche Verleihung zu befinden.

BEDINGUNGEN

Art. 2

- a) Auf der Karte muss der Betreiber fünf Gerichte anbieten, deren Hauptzutat ein Produkt aus dem Freiburger Terroir ist.
- b) Der Betreiber muss auf seiner Karte die zwei Freiburger AOP-Käse anbieten, davon mindestens einen frisch geschnitten.
- c) Der Betreiber muss zwei Desserts anbieten, die auf Produkten des Freiburger Terroirs aufbauen.
- d) Beim Einkauf und der Gestaltung seines Angebots muss der Betreiber saisongerechte und regionale Produkte bevorzugen.

- e) Der Betreiber muss dem Ausschuss eine Herkunftsdeklaration für seine Produkte auszuhändigen.
- f) Der Betreiber muss auf seiner Karte Getränke von folgenden Freiburger Produzenten anbieten:
- ein nichtalkoholisches Getränk, je nach lokaler Verfügbarkeit;
 - eine Auswahl von Rotweinen (mindestens zwei);
 - eine Auswahl von Weissweinen (mindestens zwei);
 - einen Roséwein (gemäss lokaler Verfügbarkeit);
 - einen Rot- und einen Weisswein im Offenausschank;
 - einen Schnaps oder einen Likör;
 - ein Bier einer Freiburger Brauerei, gemäss lokaler Verfügbarkeit;
- (Die Weine der Freiburger Staatsreben und der Burgergemeinde gelten in Bezug auf Herkunft und Produktion als Freiburger Weine.)
- g) Der Betreiber verpflichtet sich, auf seiner Karte oder auf einem separaten Blatt die Herkunft der Produkte aus dem Freiburger Terroir auszuweisen.
- h) Der Betreiber bezahlt einen durch den Ausschuss festgelegten Jahresbeitrag und wird Einzelmitglied der Vereinigung Terroir Fribourg.
- i) Der Betreiber unterzeichnet die Charta und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
- j) Auf der Karte platziert der Betreiber das Logo «anerkannt Terroir Fribourg» neben den oben erwähnten Gerichten und Getränken.

RESTAURANTAUSSCHUSS «anerkannt Terroir Fribourg »

Art. 3

- a) Der Restaurausschuss «anerkannt Terroir Fribourg» besteht aus drei Mitgliedern:
- zwei Mitglieder, die von der Vereinigung Terroir Fribourg bezeichnet werden,
 - einem Mitglied, das von GastroFribourg bezeichnet wird.
- b) Der Ausschuss organisiert sich selbst.
- c) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für:
- die Zuteilung des Labels an die Betreiber der Cafés, Restaurants oder Hotels, welche die genannten Bedingungen erfüllen;
 - die Aberkennung des Labels, wenn die Inhaber des Labels die Bedingungen nicht mehr erfüllen;
 - sämtliche Massnahmen, die darauf abzielen, das Label zu fördern und in den Fokus zu rücken.
- d) Der Ausschuss muss zu jeder Zeit die Einhaltung der in der Charta genannten Bedingungen überprüfen.
- e) Die Entscheide des Ausschusses können an den Kantonalvorstand von GastroFribourg weitergezogen werden, der dann in letzter Instanz entscheidet.

- f) Zuteilung des Labels **«anerkannt Terroir Fribourg»**

Art. 4

- a) Die Anerkennung kann vom Betreiber, einem Mitglied des Ausschusses, dem Vorstand der Vereinigung Terroir Fribourg oder dem Vorstand von GastroFribourg beantragt werden.

GÜLTIGKEITSDAUER DES LABELS «anerkannt Terroir Fribourg»

Art. 5

Das Label wird für jeweils drei Jahre verliehen. Die Gültigkeit wird automatisch verlängert. Voraussetzung ist, dass die jährliche Selbstkontrolle mit dem dafür vorgesehenen Formular vorgenommen und angenommen wird.

Der Ausschuss kann das Label in den folgenden Fällen aberkennen:

- a) wenn der Betreiber die Bedingungen nicht mehr erfüllt;
- b) auf Antrag des Betreibers.

VERWENDUNG DES LABELS «anerkannt Terroir Fribourg»

Art. 6

Die Vereinigung Terroir Fribourg verpflichtet sich in Bezug auf die Restaurants mit dem Label «anerkannt Terroir Fribourg», ihnen Werbematerial zur Verfügung zu stellen. Das von der Vereinigung Terroir Fribourg zur Verfügung gestellte Material ist gemäss der nachfolgenden Richtlinien zu verwenden:

- a) das Werbematerial darf ausschliesslich im anerkannten Restaurant verwendet werden;
- b) Auf Menutafeln und Aushängern: Es muss mindestens ein Gericht oder ein Getränk erwähnt werden, das auf einem Produkt aus dem Freiburger Terroir aufbaut/basiert;
- c) Das zur Verfügung gestellte Werbematerial muss in den Innenräumen oder im Aussenbereich des Restaurants verwendet werden;
- d) Das Aushängeschild «anerkannt Terroir Fribourg» muss gut sichtbar beim Haupteingang des Restaurants angebracht werden;
- e) Das Logo «anerkannt Terroir Fribourg» kann in der Werbung verwendet werden, insbesondere auf Menukarten oder Briefschaften des betreffenden Restaurants;
- f) Jegliche missbräuchliche Werbung oder Reklame, die nicht den Tatsachen entspricht, ist verboten.

UNTERSTÜTZUNG FÜR DAS LABEL «**anerkannt Terroir Fribourg**»

Art. 7

GastroFribourg und die Vereinigung Terroir Fribourg verpflichten sich, die Anstrengungen des Labelinhabers zu unterstützen, und zwar mit folgenden Massnahmen:

- a) Publikation der Liste mit den Inhabern des Labels «**anerkannt Terroir Fribourg**» auf ihren jeweiligen Websites; aktive Werbung via ihre verschiedenen Kommunikationskanäle;
- b) Unterstützung der Labelinhaber bei Anlässen, die darauf abzielen, Produkte aus dem Freiburger Terroir zu fördern und zu bewerben;
- c) Unterstützung der Labelinhaber, indem ihnen Werbematerial zur Verfügung gestellt wird (cf. Art. 6);
- d) Regelmässiges Weiterleiten der Liste mit den Inhabern des Labels «**anerkannt Terroir Fribourg**» an den Freiburger Tourismusverband für deren Publikation.

RATIFIZIERUNG DES LABELS «**anerkannt Terroir Fribourg**»

Art. 8

Zwischen dem Ausschuss und dem Betreiber wird ein Vertrag über die Nutzung des Labels «**anerkannt Terroir Fribourg**» abgeschlossen. Die vorliegende Charta und ihre Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

Ausgefertigt in Granges-Paccot am 25. März 2019

Für GastroFribourg

Die Präsidentin
Frau Muriel Hauser



Für die Vereinigung Terroir Fribourg

Der Präsident
Herr Daniel Blanc



Für den Betreiber

Name des Betriebs:

Name des Betreibers:

Datum:

Unterschrift: